

# Covid-19

## *Gesellschaftsrecht*

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 **können Versammlungen und Sitzungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern** einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse auch **ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer** durchgeführt und **Beschlüsse auch auf andere Weise** gefasst werden:

- Laut Verordnung der Justizministerin vom 8. April 2020 können zu diesem Zweck bis 31.12.2020 **virtuelle Versammlungen** durchgeführt werden.
- Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht, und es jedem Teilnehmer möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen (**Videokonferenz**). Falls einzelne, **höchstens jedoch die Hälfte** der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind (**Telephonkonferenz**). Näheres bei **FAQs zum Thema Präsenzquoten**.
- Für die **Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften** und insbesondere von **börsennotierten Aktiengesellschaften** sieht die Verordnung der Justizministerin weitere Erleichterungen für **virtuelle Versammlungen** vor. So kann etwa bei der Hauptversammlung einer börsennotierten AG die Ausübung der Aktionärsrechte an die Erteilung einer Vollmacht an einen von zumindest 4 besonderen Stimmrechtsvertretern, die die AG vorschlägt, gebunden werden.

Abweichend von den grundsätzlich geltenden gesetzlichen Fristen müssen im Jahr 2020 die **ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft**, die **ordentliche Generalversammlung einer GmbH** und die **Generalversammlung einer Genossenschaft** erst innerhalb der ersten **zwölf Monate** des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft/Genossenschaft stattfinden.

Wenn es den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft, dem Vorstand einer Genossenschaft oder dem Leitungsorgan eines Vereins infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, den **Jahresabschluss** und die zugehörigen **Berichte** sowie sonstige

Rechnungslegungsunterlagen in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, so kann diese Frist um höchstens vier Monate überschritten werden. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und sämtlicher gleichzeitig offenzulegender Unterlagen im Firmenbuch muss **spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag** erfolgen. Diese Ausnahme gilt für Rechnungslegungsunterlagen, bei denen die Frist für die Aufstellung (§ 222 Abs 1 UGB) am 16.03.2020 noch nicht abgelaufen war. Wenn die Aufstellungsfrist am 16.03.2020 bereits abgelaufen war, verlängert sich die Offenlegungsfrist **um 40 Tage**.

Im GmbH-Recht normiert § 82 Abs 5 GmbHG, dass – als Ausnahme vom sonst maßgeblichen Stichtagsprinzip – der Bilanzgewinn im Ausmaß einer erlittenen Vermögensschmälerung (wenn diese erheblich und voraussichtlich nicht nur vorübergehend ist) von der Verteilung als **Dividende** ausgeschlossen und auf neue Rechnung vorzutragen ist (Gewinnvortrag). Die Höhe der Ausschüttungssperre ist erforderlichenfalls durch Aufstellung einer Zwischenbilanz zu ermitteln. § 82 Abs 5 GmbHG ist zwingend. Auch im Aktienrecht ist Vorsicht geboten: Obwohl es dort keine §82 Abs5 GmbHG entsprechende Vorschrift gibt, wird in der Literatur vertreten, dass § 82 Abs 5 GmbHG analog anzuwenden sei. Auch hier bedarf es daher zum Zweck einer rechtssicheren Vorgangsweise einer sorgfältigen Analyse aller Umstände des Einzelfalls, ob eine Dividendenausschüttung trotz eingetretener Krise der Gesellschaft zulässig ist. Bei Verlusten, die erst nach den Beschlüssen über die Gewinnverwendung auftreten, kann die Treuepflicht die Gesellschafter/Aktionäre zur Selbstbeschränkung (zum vorläufigen Liquiditätsverzicht) verpflichten.

Einer **Dividenden- und Bonussperre** muss sich eine Gesellschaft unterwerfen, die **finanzielle Maßnahmen** („kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen“) gemäß § 2 Abs 2 Z 7 iVm § 3b und § 6a Abs 2 ABBAG-Gesetz – insbesondere Direktkredite und Garantien – beantragt. Diese finanziellen Maßnahmen werden von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) erbracht.

Stand: 14.04.2020

#### **Kontakt:**

Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, LL.M. ([heinrich.foglar-deinhardstein@cerhahempel.com](mailto:heinrich.foglar-deinhardstein@cerhahempel.com))

